

Vorläufige Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Stadtwerke Werl GmbH



gültig ab: 01.01.2019



Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netzentgelt	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungs- preis	Arbeits- preis	Leistungs- preis	Arbeits- preis
	€/ (kW · a)	Cent / kWh	€/ (kW · a)	Cent / kWh
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	10,38	3,22	75,26	0,62
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	10,67	4,09	56,72	2,25
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	13,40	4,69	49,03	3,26
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
Netzentgelt			Grund- preis	Arbeits- preis
			€/ a	Cent / kWh
■ Entnahme aus Niederspannung Kleinkunden			48,00	5,08
■ Entnahme aus Niederspannung Elektro-Speicherheizungen			24,00	2,10
■ Entnahme aus Niederspannung Elektro-Wärmepumpen			24,00	2,10
Mehr- und Mindermengen				
Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/minderungen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-werl.de veröffentlicht.				
Messstellenbetrieb inkl. Messung				
Verrechnungspreise				
	€/ a			
Zählpunkte mit Leistungsmessung inkl. monatliche Bereitstellung der Messdaten				
■ Lastgangmessung in Mittelspannung	637,20			
■ Lastgangmessung in Niederspannung	457,20			
Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungs-verluste die Leistungs- u. Arbeits-werte für die Abrechnung wie folgt:				3%
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
■ Eintarifzähler	12,00			
■ Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	23,50			
■ Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung	23,50			
■ Zweirichtungszähler (bei Einspeisung)	12,00			
■ Smartmeter nach § 21c EnWG	13,50			
Zusatzgeräte				
■ Strom- / Spannungswandler 10 kV je Stück	55,00			
■ Stromwandlersatz 1 kV	33,60			
■ GSM-Modem RLM	150,00			
■ Fernauslesung Smartmeter	90,00			
■ Kommunikationseinrichtung entspr. § 21d EnWG	60,00			

Weitere Entgelte			
Konzessionsabgabe	Cent / kWh		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; HT-Menge	1,59		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; NT-Menge	0,61		
■ Entnahmen >= 30 kW und 30.000 kWh	0,11		
Umlage nach KWK-Gesetz 1)	Cent / kWh		
■ nichtprivilegierte Letztverbräuche			
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.			
■ sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb 1.000.000 kWh		Kategorie B'	
■ Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh		Kategorie C'	
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV 1)			
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle		Kategorie A'	
■ für jede weitere kWh/a je Abnahmestelle		Kategorie B'	
■ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt und deren Stromkosten im vorangehenden Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.		Kategorie C'	
Mehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) 1)			
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle		Kategorie A'	
■ für jede weitere kWh/a je Abnahmestelle		Kategorie B'	
■ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt und deren Stromkosten im vorangehenden Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.		Kategorie C'	
Mehrkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1)			
■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle			
Blindstrom	Cent/kvarh		
■ Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos j < 0,9 induktiv)	1,00		
Sonderleistungen	jeweils €	€/ a	jeweils €/ h
Zählwertfernübertragung (kundenseitig bereitgestellte Telefonnebenstelle am Zählerplatz wird vorausgesetzt); Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber	./.	360,00	./.
Manuelle Auslesung von Lastgangzählung; Trennung vom Netz; Wiederanschluss; Beseitigung von kundenverursachten Störungen; Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Kunden; durch Kunden veranlasste Plombierung	./.	./.	50,00
■ Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	50,75		
■ Wiederherstellung der Anschlussnutzung	31,60		
■ Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten durch den Netzbetreiber	25,00		
■ Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten durch den Kunden	5,50		
■ Mahnkosten	5,00		
1) es gilt der jeweils durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bundeseinheitlich ermittelte Wert			
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.			

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht und stellt die voraussichtlichen Entgelte dar. Änderungen der Netzentgelte können sich durch Änderungen der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der §19-StromNEV-Umlage oder auch ggf. weiterer Umlagen (z.B. Offshore-Haftungs-Umlage) ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Entgelte für 2019 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und bekanntgegeben.